



BONIFATIUS

STIFTUNGS
ZENTRUM

Marienstiftung zum Schutz des Lebens

Satzung

in der Fassung vom 23.05.2011

Präambel

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. ist eines der größten katholischen Hilfswerke in Deutschland. Von der Deutschen Bischofskonferenz ist es mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt, und es nimmt diese Aufgabe seit über 160 Jahren wahr. Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ objekt- und projektgebunden zur Verfügung. Wo katholische Christen eine Minderheit darstellen, wo sie verstreut über weite geographische Gebiete leben und wo sie durch große Entfernungen voneinander getrennt sind – da stellt sich das Bonifatiuswerk helfend an ihre Seite. Die „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ will diese Arbeit tatkräftig unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., einem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Paderborn, im folgenden Treuhänder genannt, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Projekte und Einrichtungen, die den Grundvollzügen der Liturgie, Verkündigung und Diakonie in der Diaspora dienen und die im In- und Ausland in Trägerschaft des Bonifatiuswerkes e.V. oder in dessen Kooperation realisiert werden. Die Stiftung verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte kirchliche Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten der Diakonie in Diasporagemeinden, die das menschliche Leben an seinem Beginn und im Alter und Tod begleiten und schützen, vorwiegend Hospizprojekte sowie beispielsweise Programme für junge Mütter, Mehrgenerationenhäuser oder kirchliche Bildungsangebote für Familien.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 und Abs. 2 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 30.000,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Bonifatiuswerkes e.V. hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem amtierenden Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidenten des Bonifatiuswerkes berufen und abberufen werden.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig und benennt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner des Treuhänders.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (5) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ liegen in der Kontrolle des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“.
- (6) Der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Das Bonifatiuswerk e.V. hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der PrüfungDas Bonifatiuswerk e.V. hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ kann durch schriftlichen Auftrag des Bonifatiuswerk e.V. bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (2) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ gegenüber dem Treuhänder das Recht zu entscheiden, auf welche Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
- (3) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ sowie der Vorstand des Bonifatiuswerkes e.V. haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters ist eine Kündigung durch den Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ ausgeschlossen. Der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung

automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ mit Zustimmung des Vorstandes des Bonifatiuswerkes e.V. durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§10) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 11). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand des Bonifatiuswerkes e.V. und vom Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ unterzeichnete, schriftlichen Erklärung enthalten sein. Das Bonifatiuswerk e.V. und der Stifter sowie der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Bonifatiuswerk e.V. mit Sitz in Paderborn. Sollte das Bonifatiuswerk e.V. nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, hat der Vorstand der „Marienstiftung zum Schutz des Lebens“ das Recht, eine andere katholische Körperschaft zu benennen, die wegen Förderung kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist und die das Vermögen erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.